

MUTATION

Meldungen durch den Arbeitgeber

- Änderungen von Lohnhöhe oder Arbeitspensum (VR Art. 6)
 - Der Jahreslohn besteht aus dem mutmasslichen AHV-pflichtigen Jahreslohn ohne Nebenbezüge wie Kinderzulagen und/oder vorübergehende Zulagen anderer Art. Lohnausfälle infolge Krankheit, Kurzarbeit, Unfall oder Militärdienst werden nicht abgezogen.
- Der Lohn fällt während des Kalenderjahres unter die Mindestlohn- / Mindestpensum-Grenze (VR Art. 3)
- Unbezahlter Urlaub (VR Art. 28, Abs. 3)
 - Während eines unbezahlten Urlaubs von maximal 6-monatiger Dauer bleibt der/die Versicherte in der Pensionskasse versichert und hat den Risikobeitrag zu leisten. Ein unbezahlter Urlaub von längerer Dauer wird nicht versichert. Der Austritt erfolgt in diesem Falle am Ende jenes Monats, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wird.
- Krankheit oder Unfall, die/der länger als 3 Monate andauert
 - Diese/dieser sind der Pensionskasse mit dem Formular „**Erwerbsunfähigkeit**“ zu melden. Der Rückversicherer kann bei Nichteinhaltung der Meldefrist Zahlungen verweigern. In diesem Fall hat der Arbeitgeber für die Leistungen aufzukommen.

Meldungen durch den Versicherten

- Adressänderungen
- Namens- bzw. Zivilstands-Änderungen
- Heiratsdatum
 - Geburtsdatum des Partners / Name, Vorname
- Geburt eines Kindes
 - Geburtsdatum / Name, Vorname